

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Informationen für unsere Senioren**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 74 HP**

**NOVEMBER 2014**

---

#### **1. Pflegestufe abgelehnt – wie kommen Sie jetzt zu Ihrem Recht?**

Jeder dritte Antrag auf Feststellung einer Pflegestufe wird abgelehnt. Oft zu Unrecht! Denn Gutachter ermitteln die erforderlichen Pflegezeiten häufig unzureichend oder gar nicht. Vorgeschiedene Untersuchungen werden nicht durchgeführt.

Es hat sich erwiesen, wer Widerspruch einlegt, hat gute Chancen doch noch zu seinem Recht zu kommen.

Gehen Sie systematisch vor:

- Verlangen Sie Einsichtnahme in das ablehnende Einstufungsgutachten.
- Prüfen Sie, ob wirklich alle Hilfeleistungen mit dem tatsächlichen Zeitaufwand aufgeführt und/oder ob einzelne Untersuchungen unterblieben sind.
- Bereiten Sie sich auf den Zweitbegutachtungstermin optimal vor, indem Sie die neu gewonnenen Erkenntnisse nutzen.
- Führen Sie ein minutengenaues Pfl egetagebuch.
- Bestehen Sie darauf, dass alle vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden.
- Orientieren Sie sich bei der Formulierung Ihres Widerspruchs an 10 erfolgreichen Musterfällen.

Diese finden Sie und zahlreiche Tipps sowie Musterformulare für ein Pfl egetagebuch in einer Broschüre mit dem Titel

#### **Pflegestufe abgelehnt: Was tun?**

**Widerspruch erfolgreich einlegen**

**Mit Musterschreiben**

Birgit Greif, Jens Range

112 Seiten, A4-Format, gelocht

ISBN 978-3-8029-7327-7

17,95 EUR

Quelle: [www.walhalla.de](http://www.walhalla.de)

Zu diesem Thema informiert die Oberfinanzdirektion Niedersachsen mit einem

**Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei dauernder  
Pflegebedürftigkeit im häuslichen und teilstationären Bereich**

Vordruck: 2720g (31 – 01.13)

---

## 2. Rentenversicherung warnt: Trickbetrüger am Telefon

Die Deutsche Rentenversicherung warnt vor Trickbetrügern. Derzeit melden sich vermehrt Rentenempfänger und teilen mit, sie seien angeblich von Mitarbeitern der Rentenversicherung angerufen worden. In den Telefonaten werden Begriffe „Pfändung“ und „fehlerhafte Berechnungen“ verwendet, um an persönliche Daten zu kommen. Bankdaten werden abgefragt oder auch, dass Geldbeträge auf ein Konto zu überweisen sind.

Die Deutsche Rentenversicherung weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Anrufen nicht um Mitarbeiter der Versicherung handelt, keine Daten heraus zugeben, noch Geldbeträge zu überweisen.

Quelle: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

---

## 3. Altersgeld für entlassene Beamtinnen und Beamten

Endet ein Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Bisher erfolgte in diesem Fall immer die Nachversicherung. Ab 2013 können ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen statt der Nachversicherung einen Anspruch auf ein Altersgeld gem. §§ 81 – 87 Nds. Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) erwerben.

Voraussetzungen:

Altersgeldberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012

- auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen oder
- mit Ablauf ihrer Amtszeit als Beamtin oder Beamter auf Zeit entlassen wurden/werden, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich verzichtet werden. Dieser Verzicht ist unwiderruflich! Im Falle des Verzichts erfolgt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundsätzlich gilt:

Nachzuversichern sind weiterhin Beamtinnen und Beamte

- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Beamtenverhältnis mit Ablegung der Prüfung endet,
- die die Mindestdienstzeit von fünf Jahren nicht erfüllen,
- die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung oder wegen Nichteignung entlassen werden.

Bei der Zahlung des Altersgeldes und Hinterbliebenenaltersgeldes handelt es sich nicht um Alimentation aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Somit besteht kein Anspruch auf

- Beihilfe im Krankheitsfall,
- Familienbezogene Leistungen,
- Mindestaltersgeld oder
- Sterbegeld.

Quelle: [www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)

---

## 4. Persönliches Budget

Personen mit Behinderung können an Stelle von Dienst- und Sachleistungen von den Rehabilitationsträgern zur Teilhabe ein Budget erhalten. Hieraus können sie selbständig die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfsbedarfs notwendig sind, begleichen. Erreicht werden soll dadurch, dass behinderte Menschen den „Einkauf“ von Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können. Als Experte in eigener Sache entscheiden sie selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und auch welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Diese Wahlfreiheit dient der Förderung der Selbstbestimmung behinderter Menschen.

Das persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger/-innen und Leistungserbringer auf. Anstelle der Sachleistungen treten Geldleistungen oder Gutscheine.

Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende persönliche Budgets als Komplexleistungen. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Geregelt ist, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere

- Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen,
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung,
- Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie
- Pflegeleistungen der Sozialhilfe

in trägerübergreifende persönliche Budgets einbezogen werden können.

Für ein persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderung einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen.

Seit dem 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer/-innen in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, rate ich Betroffenen/Interessierten folgenden Weg zu beschreiten und das Internet zu bemühen, um Informationen zu erhalten:

- [www.bmas.de](http://www.bmas.de) Persönliches Budget

**Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

---

## **5. Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Oktober 2014 in zweiter und dritter Lesung das erste Pflegestärkungsgesetz beschlossen. Es sieht umfangreiche Leistungsverbesserungen vor, die zum 1. Januar 2015 wirksam werden. Der Bundesrat muss sich noch abschließend mit dem Gesetz befassen.

Das beschlossene Gesetz ist zugleich Wegbereiter für das zweite Pflegestärkungsgesetz, das im kommenden Jahr beschlossen werden soll. Hiermit wird ein neues Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit eingeführt, mit dem erstmals auch der Unterstützungsbedarf bei kognitiven und psychischen Einschränkungen, insbesondere bei Demenz, in der Pflegeversicherung berücksichtigt wird.

Derzeit läuft die wissenschaftlich begleitete Erprobung dieser Einführung. Rund 4.000 Pflegebedürftige werden dabei sowohl nach bisherigem als auch nach geplantem neuem Recht begutachtet. Die Ergebnisse der Erprobung liegen bis Anfang des kommenden Jahres vor und werden in die Gesetzgebungsarbeit einfließen.

Eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen wie

- Welche Verbesserungen erleichtern die Pflege zu Hause?
- Wie werden neue Wohnformen unterstützt?
- Wozu dient der Pflegevorfonds?

finden Sie in einer Zusammenfassung des ersten Pflegestärkungsgesetzes unter

[www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-i.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-i.html)

und eine Tabelle der Leistungsverbesserungen ab 2015 unter

[www.bmg.bund/pflegeleistungen\\_2015](http://www.bmg.bund/pflegeleistungen_2015)

**Quelle: [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)**

---